



Potsdam, 4. November 2020

Erlass zur Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren Gewährung Abgabepremie für erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild aus den durch die Afrikanische Schweinepest gefährdeten Gebieten ohne weiße Zonen sowie aus den Pufferzonen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land Brandenburg



1 Zweck und Ziel der Auszahlung

Nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest 2014 in den baltischen Staaten und Polen breitet sich die Tierseuche kontinuierlich weiter nach Westen in der Europäischen Union aus. Sprunghafte Infektionen traten 2017 in der Tschechischen Republik und 2018 in Belgien auf. In Deutschland wurde der Ausbruch der ASP am 10. September 2020 im Landkreis-Spree-Neiße erstmalig amtlich festgestellt.

Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft sind die Schwarzwildbestände flächendeckend zu reduzieren. Das verringert das Risiko der Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg.

Für die deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände erhalten die Jagdausübungsberechtigten (JAB) eine Abgabepremie, die für nicht marktfähiges Schwarzwild aus den ASP-Restriktionszonen „gefährdetes Gebiet“ (ohne „weiße Zone“) und aus der „Pufferzone“ gewährt wird. Eine Vermarktung des Wildbrets aus den Restriktionszonen ist schwierig und soll den Anstrengungen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation nicht entgegenstehen.

Grundlage für die Gewährung der Abgabepremie sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten über das Verfahren zur Gewährung einer Abgabepremie für Schwarzwild im Rahmen eines zeitlich befristeten Vorhabens im Land Brandenburg.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

2 Gegenstand und Höhe der Abgabepremie

Bezugsbasis für die Berechnung der Abgabepremie sind die in den amtlichen Annahmestellen abgegebenen Stücken Schwarzwild eines jeden Jagdbezirktes, welche der unteren Jagdbehörde (uJB) des Landkreises/der kreisfreien Stadt durch die Listen aus den Annahmestellen übermittelt werden.

Für die im Zeitraum vom 04. November 2020 bis einschließlich 31. März 2022 (Jagdjahresende) in Brandenburg erfolgte Abgabe nicht marktfähigen Schwarzwildes kann eine Abgabepremie in Höhe von 30 Euro bis 30 kg Gewicht und in Höhe von 50 Euro ab 30 kg Gewicht je erlegtem Stück Schwarzwild, gewährt werden. Die Gewichtsangaben gelten für nicht aufgebrochene Stücke.

Fall- und Unfallwild sind ausgenommen. Auf die Regelungen zur Beprobung mit entsprechender Aufwandsentschädigung seitens des Veterinärwesens wird verwiesen.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Die für die Abgabepremie relevanten Wildschweine müssen in Jagdbezirken erlegt werden, die am Tage der Erlegung in ASP-Restriktionsgebiet „Pufferzone“ und/oder „gefährdetes Gebiet“ belegen sind. Die weißen Zonen sind von der Abgabepremie ausgenommen.

4 Antragsberechtigter/Empfänger der Abgabepremie

Antragsberechtigter ist der JAB des jeweiligen Jagdbezirktes.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der benannte Verantwortliche („Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirktes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG¹ hierzu einen Bevollmächtigten als direkten Ansprechpartner zu benennen, dieser vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

Die Weitergabe der Prämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des JAB bzw. des benannten Verantwortlichen.

5 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung der Abgabepremie setzt voraus, dass

1. der Antragsteller gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,

¹ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

2. gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV² für die erlegten und in der Annahmestelle abgegebenen Stücke Schwarzwild mit Wildmarken gekennzeichnet (im Teller bzw. Ohr) und mit ordnungsgemäß ausgefüllten Wildursprungscheinen versehen wurden,
3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

6 Verfahren

6.1 Abstimmungsverfahren

- 6.1.1 Die für die Auszahlung der Abgabepremien an die uJB der Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Stelle ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), oberste Jagdbehörde (oJB), Referat 35, mit Sitz in Potsdam.
- 6.1.2 Der Antrag auf Auszahlung einer Abgabepremie (Anlage 1) ist durch den Antragsteller bei der uJB bis zum 30. April eines jeden Jahres einzureichen. Verfristete eingereichte Anträge sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Die uJB prüft die eingereichten Antragsformulare und Unterlagen und ermittelt pro Jagdbezirk die Anzahl der erlegten Stücke Schwarzwild für das jeweilige Jagdjahr.

Nach Durchführung des Abgleiches der Antragsunterlagen mit den Listen aus den Annahmestellen des jeweiligen Jagdjahres stellt die uJB die Anzahl der zu gewährenden Prämien für jeden Jagdbezirk fest und leitet diese in gebündelter Form mit Hilfe der Anlage 2 spätestens bis zum 30. August eines jeden Jahres an die oJB weiter. Die Meldung der uJB an die oJB beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Erlegungsprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das MLUK, oberste Jagdbehörde, Referat 35, stellt der jeweiligen uJB nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Die Auszahlung der Erlegungsprämien an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die uJB.

Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des MLUK abrufbar oder direkt bei der uJB erhältlich.

- 6.1.3 Bei Flächenveränderungen, die während bzw. im Zeitraum des Vorhabens eintreten (Entstehung, Untergang von Eigenjagdbezirken, Veränderungen durch Abrundungen etc.) sind praktikable Einzellösungen durch die uJB zu erarbeiten. Getroffene Einzelfallentscheidungen müssen nachvollziehbar sein und schriftlich festgehalten werden.

² Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels vom 25. März 1996 (GVBl. II S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

- 6.1.4 Der Anlage 1 ist als Nachweis der Jagdschein im Original oder als Kopie, die Streckenliste im Original oder als Kopie (gemäß § 29 Absatz 4 BbgJagdG³ ist der JAB verpflichtet, eine Streckenliste über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild zu führen) und aller zugehörigen, von der Annahmestelle abgestempelten Wildursprungsscheine beizufügen.
- 6.1.5 Von der Zahlung einer Abgabepremie sind die Eigenjagdbezirke der Länder (Verwaltungsjagdbezirke) und des Bundes ausgenommen.
- 6.1.6 Die im Rahmen der veterinärrechtlich angeordneten Seuchenbekämpfung im ASP-Kerngebiet und ggf. einer eingerichteten „weißen Zone“ zu erlegenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild sind von der Gewährung einer Abgabepremie ausgenommen.

6.2 Auszahlungsverfahren

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Auszahlung der Abgabepremie durch die uJB erfolgen.

6.3 Prüfrechte

Die oJB oder die uJB haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich die oJB oder die uJB vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen.

³ Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8 Geltungsbestimmungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 4. November 2020 durch Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.